

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

|      |                                          |        |
|------|------------------------------------------|--------|
| 2012 | ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2012 | Nr. 21 |
|------|------------------------------------------|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren  
 einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes  
 Vom 16. Mai 2012.....

146

## **Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes**

**Vom 16. Mai 2012**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 331) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Universität des Saarlandes im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, soweit in der Vergabeverordnung der Stiftung für Hochschulzulassung keine besondere Regelung getroffen ist.

### **§ 2 Auswahlkriterien**

Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 1 nach folgenden Kriterien:

1. Nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fach- oder studiengangsspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fach- oder studiengangsspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. auf Grund einer Verbindung einiger oder aller Maßstäbe nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Nummer 1 maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

**§ 3****Fristen und Ausschluss vom Verfahren**

(1) In den Hochschulauswahlverfahren, die nicht gemäß § 8 durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt werden, sind die Bewerber/Bewerberinnen dazu verpflichtet die erforderlichen Unterlagen bei der Universität des Saarlandes (Universität) einzureichen. Die Unterlagen müssen für das Wintersemester bis zum 10. August, für das Sommersemester bis zum 10. Februar eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Universität bestimmt die erforderlichen Unterlagen, die über die Stiftung für Hochschulzulassung bekannt gegeben werden. Wer die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt oder notwendige Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, ist vom Hochschulauswahlverfahren ausgeschlossen.

**§ 4****Entscheidung über die Auswahlkriterien**

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 2 vor. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Beauftragung der Stiftung für Hochschulzulassung für die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 8.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. Juli für das darauf folgende Sommersemester und bis spätestens 17. Februar für das darauf folgende Wintersemester an das Präsidium erfolgen.

(3) Die Auswahlkriterien gemäß § 2 für die einzelnen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt. Über die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Fakultäten.

**§ 5****Auswahlkommission**

(1) Das Auswahlverfahren wird grundsätzlich von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder Fakultäten können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 4 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten mit. Bestehen mehrere Auswahlkommissionen, so erstellen sie eine gemeinsame Rangliste. Bei dem Auswahlverfahren nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist das Ergebnis einschließlich der Reihung zu begründen.

(4) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages angehört. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.



## **§ 6** **Entscheidung des Präsidiums**

Die endgültige Auswahlentscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage der von der Auswahlkommission gemäß § 5 erstellten Rangliste und Begründungen nach § 5 Abs. 3 Satz 3.

## **§ 7** **Bescheidung der Studienbewerberinnen/Studienbewerber**

Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid, der sich allein auf das Hochschulauswahlverfahren nach Artikel 10 des Staatsvertrages bezieht. Die Bescheide werden von der Universität oder aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums von der Stiftung für Hochschulzulassung erteilt. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

## **§ 8** **Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität**

- (1) Die Universität beauftragt in den in der Anlage 2 genannten Studiengängen die Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach den Regelungen der Absätze 2 und 3 vorzunehmen.
- (2) Die Auswahl durch die Stiftung für Hochschulzulassung wird nach den in der Anlage 2 festgelegten Kriterien vorgenommen.
- (3) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages angehört. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Stiftung für Hochschulzulassung wird beauftragt, die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der Universität zu erlassen und an die Studienbewerberinnen/Studienbewerber zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnungsbescheide findet nicht statt.

## **§ 9** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/2013. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 100) außer Kraft.

Saarbrücken, 10. Juli 2012



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

## Anlage 1

Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 3

1. Für die folgenden Studiengänge wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:
  - a. Humanmedizin
  - b. Zahnmedizin
2. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach der im Folgenden genannten Verbindung der Maßstäbe nach § 2 Ziffern 1, 2 und 4 vorgenommen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur, Biologisch-technische/r Assistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinische-technische/r Radiologieassistent/in, Veterinärmedizinischtechnische/r Assistent/in oder Chemisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,1 von der Durchschnittsnote abgezogen. Wurde in den Fächern Chemie, Biologie, Physik oder Mathematik eine Abiturprüfung abgelegt, wird pro o.g. Prüfungsfach der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen, sofern das jeweilige Fach mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Die Notenverbesserung durch abgeschlossene Berufsausbildungen und Abiturprüfungsfächer darf insgesamt den Wert 0,6 nicht überschreiten.

## Anlage 2

Auswahlverfahren gemäß § 8

1. Für die folgenden Studiengänge wird ein Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:
  - a. Humanmedizin
  - b. Zahnmedizin
2. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 2 vorgenommen.